

Antrag auf Beurlaubung

Antragsfrist: Längstens bis Beginn des Semesters, 01.10. bzw. 01.03., bzw. bei unvorhergesehenem Eintritt des Beurlaubungsgrundes auch während des Semesters, samt **allen** erforderlichen Unterlagen.

Der Bescheid über die Beurlaubung wird ausschließlich an die MOZ-Mailadresse zugestellt!

Matrikelnr.: _____

Familien- und Vorname(n): _____

Telefon: _____ MOZ-Mail: _____ @stud.moz.ac.at

Ich ersuche um Beurlaubung vom Studium für das Wintersemester _____ / Sommersemester _____

für die Dauer von _____ Semester(n) und begründe das Ansuchen wie folgt:

Anlassfälle, die eine Beurlaubung ermöglichen, sind:

- ☐ Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- ☐ Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert,
- ☐ Schwangerschaft,
- ☐ Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten,
- ☐ Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
- ☐ vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung
- ☐ andere schwerwiegende, studienbehindernde Gründe – **kein Zweitstudium/Berufstätigkeit:**

- ☐ besonders karrierefördernde externe Engagements (z.B. Orchesterpraktikum, Akademiestelle) – keine Berufstätigkeit:

Folgende gesetzliche Bestimmungen nehme ich zur Kenntnis:

Auf Antrag der*des Studierenden ist eine Beurlaubung für ein oder mehrere Semester möglich.

Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Universität Mozarteum Salzburg bzw. bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist jedoch unzulässig.

Die Beantragung der Beurlaubung muss bis **längstens zum Beginn des Semesters**, für das die Beurlaubung gelten soll, erfolgen (bzw. bei unvorhergesehenem Grund auch während des Semesters).

Datum _____

Unterschrift Studierende*r _____

! Abgabe im Servicepoint (Innsbruck im Sekretariat) bzw. MOZ-Mail an: anerkennung@moz.ac.at

! Beilage: entsprechender Nachweis zum Beurlaubungsgrund

(Einberufungsbescheid, ärztliches Attest, Mutter-Kind-Pass, Geburtsurkunde, Praktikumsvertrag, etc.)

Rechtsgrundlage: § 67 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F.
§ 9 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, MBl 02.08.2022, 70. Stück.

Bewilligt

nicht bewilligt

Für den Studiendirektor Dr. iur. Mario Kostal

Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise für die Antragstellerin*den Antragsteller

Im Universitätsgesetz 2002 ist die Beurlaubung geregelt. Demnach sind Studierende auf Antrag für ein oder mehrere Semester insbesondere wegen

- **Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes** (Nachweis: Einberufungsbescheid)
- **Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert** (Nachweis: ärztliches Attest)
- **Schwangerschaft** (Nachweis: Mutter-Kind-Pass)
- **Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten** (Nachweis: Geburtsurkunde bzw. Nachweis Betreuungspflichten)
- **Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres** (Nachweis: offizielle Bestätigung)
- **vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung** (Nachweis: offizielle Bestätigung)

zu beurlauben.

Als weitere Gründe für eine Beurlaubung an der Universität Mozarteum Salzburg gelten:

- **andere schwerwiegende, studienbehindernde Gründe**

Schwerwiegende, studienbehindernde Gründe sind Ereignisse oder Lebenssituationen, welche die Studierende oder den Studierenden an der Fortführung ihres oder seines Studiums hindern. In Betracht kommen Gründe, die unerwartet, unvorhersehbar oder unverschuldet dazu führen, dass die oder der Studierende das Studium unterbrechen muss, ohne der Wahl das Studium fortsetzen zu können.

Achtung: **Berufstätigkeit** oder die Absolvierung eines **Zweitstudiums** gelten **nicht** als schwerwiegende, studienbehindernde Gründe.

- **besonders karrierefördernde externe Engagements** (z.B. Praktikum im Berufsorchester, Akademiestelle, etc.) – keine Berufstätigkeit (Nachweis: offizielle Bestätigung)

Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet die*der (stv.) Studiendirektor*in.

Die **Beurlaubung wirkt für alle Studien** der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde bzw. bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Es ist kein Studienbeitrag, jedoch der **ÖH-Beitrag (Studierendenbeitrag) inkl. Versicherungsbeitrag zu zahlen**.

Die aktuellen **Überweisungsdaten** samt Zahlungsreferenz sind über MOZonline abrufbar (Studienbeitragsstatus).

Achtung: Falls **bis zum Ende der Weitermeldungsfrist (31.10. bzw. 31.03.) keine Einzahlung erfolgt**, werden Sie vom System **automatisch exmatrikuliert**.

Hinweis: Bei Beurlaubung **nach dem 30.11. bzw. 30.04.** (auf Antrag aus unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen) erfolgt aufgrund des fortgeschrittenen Semesters **keine Rückerstattung des bereits bezahlten Studienbeitrages**.

! Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten unzulässig.

Studienbeihilfebeziehende Studierende sollten sich vor einer Beurlaubung genauestens bei der **Studienbeihilfenbehörde informieren**, da vom Studium Beurlaubte **keinen Anspruch auf Studienbeihilfe** haben.

Ihre angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Universität Mozarteum Salzburg zum Zwecke der Abwicklung des Studiums verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit c oder lit e DSGVO). Weitere Datenschutzinformationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung für Studierende (MOZonline) und der Webseite (siehe QR-Code).

